

führung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

### 13. Zu Artikel 17 des Vertrages.

1. Bei den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die in Betreff der Zollabfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen zu treffenden näheren Bestimmungen, sowie wegen übereinstimmender Vorschriften hinsichtlich des Schiffsverschlusses verständigen.

2. Den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen bleibt ferner die Erwägung der Frage vorbehalten, inwieweit es zulässig sein möchte, die für die zollamtliche Abfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen vereinbarten Erleichterungen auf den unmittelbaren Uebergang von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt auszudehnen.

3. Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17 und vorstehend unter Nr. 12 Ziffer 1 und 2 verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem beteiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

### 14. Zu Artikel 18 des Vertrages.

In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18 getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1. Der im zweiten Alinea dieses Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Theils, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Local-Statuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

2. Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.